

# Zeitschrift der Zimmerkunst.

Organ

des

Verbandes deutscher Zimmerleute.

2. Jahrgang.

— Berlin, Mai 1885. —

Nr. 11.

## Von den Dächern.

Unter Dach versteht man die oberste Deckung eines Gegenstandes, hauptsächlich den obersten mehr oder weniger durch geneigte Flächen abgegrenzten Theil der Gebäude, der zum Auffangen und Abführen der atmosphärischen Niederschläge dient. Das Dach ist mithin als ein Hauptbestandtheil des ganzen Gebäudes zu betrachten; es soll nicht allein zum Schutze der Bewohner dienen, sondern auch zur Erhaltung des ganzen Gebäudes ist es unumgänglich nothwendig. Daher empfiehlt es sich, daß bei der Construirung eines Daches alle einschlägigen Verhältnisse berücksichtigt resp. geprüft werden müssen.

Das Dach besteht hauptsächlich aus zwei Theilen:

a) Die äußere Dachfläche oder die Deckung, welche dazu dient, das Eindringen des Regenwassers zu verhindern und abzuleiten. Dazu gehört auch die Vorrichtung zur Befestigung des Deckmaterials d. i. die Dachbelattung oder die Dachverschalung.

b) Das Dachwerk, das inwendige Dach oder das Sparrwerk mit dem Dachstuhl, also die Construction, welche die Lattung oder Schalung mit dem Ueberzug trägt.

Die Anordnung der Deckung sowie die Form des Gebäudes bedingt insofern die Construction des Dachwerks, als davon die Größe des Neigungswinkels der Dachflächen abhängig ist.

Das Bedeckungsmaterial kann bestehen aus:

I. Ziegeldach, welches wiederum nach der Art der Eindeckung verschieden benannt wird:

a) Einfaches Ziegeldach (Fig. 1) oder Spließdach. Auf jeder Latte liegt eine Reihe Ziegeln und unter die Fugen werden Dachspäne oder Spließen gelegt. Die Lattung ist je nach der Länge der Ziegel 18 bis 23 cm von Oberkante zu

Oberkante; wegen der Undichtheit des Daches muß der Neigungswinkel der Sparren mindestens 40 Grad betragen.

b) Doppeltes Ziegeldach (Fig. 2). Dies Dach wird gewöhnlich nicht über 15 cm weit gelattet; auf jeder Latte liegt auch hier eine Reihe Ziegeln, jedoch überdeckt die obere Reihe die untere mehr als zur Hälfte, sodas die Fugen mit Ziegeln unterlegt sind. Die oberste und unterste Latte tragen bei dem doppelten und einfachen Ziegeldach 2 Reihen Ziegeln, welche Doppelschichten genannt werden. Die oberste nennt man Firstchar, die untere Traufchar. Die Traufchar wird

gewöhnlich etwas flacher gelegt als wie die anderen Schichten, zu diesem Zweck wird ein Saumbrett oder eine Saumlade an der Traufkante quer über die Sparren genagelt. An den Gebäuden, wo kein massives Gesims angebracht wird, nagelt man auch zu diesem Zweck ein Brett an die Sparrenköpfe auf dem die Traufchar liegt; dieses Brett wird Staublade genannt. Die Neigung des doppelten Ziegeldaches soll nicht unter 35 Grad betragen. Das Gewicht eines Quadratmeters dieser Dachfläche beträgt 180 bis 200 Pfund.

c) Kronen oder Ritterdach (Fig. 3), auch schwedisches Dach

genannt; auf jeder Latte hängt eine Doppelschicht, in Folge dessen ist die Dachhaut sehr schwer; der Quadratmeter wiegt 220 bis 250 Pfund, daher müssen die Sparren möglichst eng gelegt werden. Die Dachneigung soll mindestens 30 Grad betragen. Die Lattenweite ist 25 cm.

d) Böhmisches Dach wird ebenso hergestellt wie das Kronen- oder Ritterdach, jedoch wird zur besseren Haltbarkeit zwischen die Fugen der Dachziegel Mörtel gebracht. Die Deckung geschieht derartig, daß die obersten Ziegel jedesmal auf die Fugen der unteren Ziegel liegen. Zwischen beide

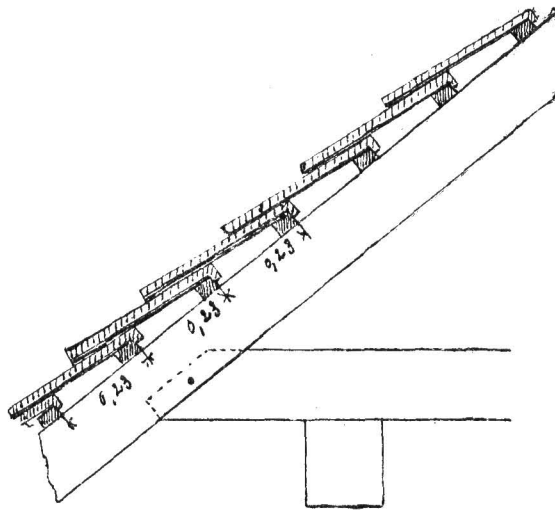


Fig. 1.

Ziegelschichten wird auch eine schwache Schicht Mörtel gebracht. | Ostfeeländern vielfach angewendet. Die Dachpfannen werden

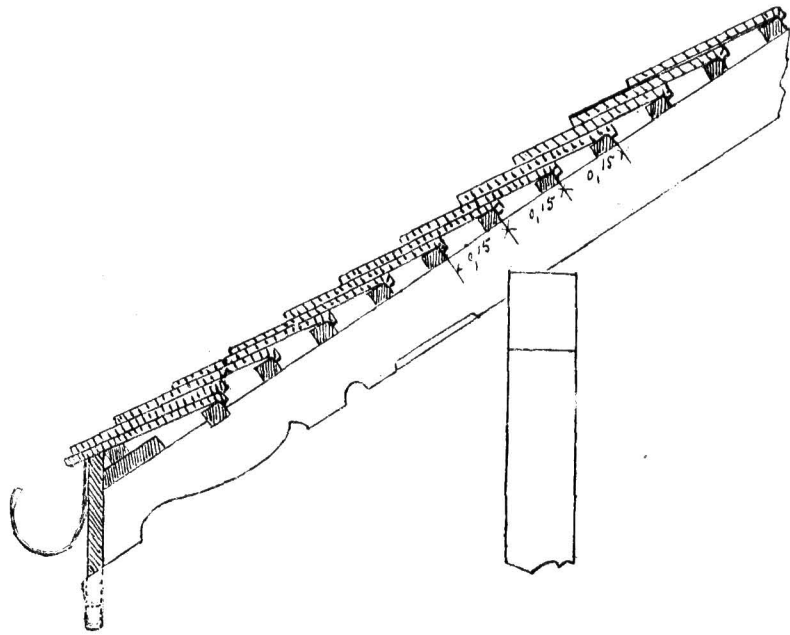
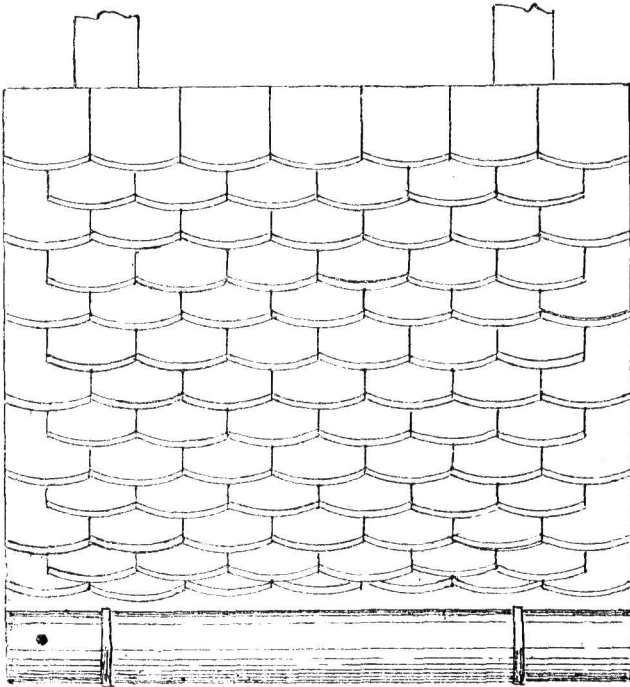


Fig. 2.

Diese Art Dachbedeckung ist schwer, aber sehr dauerhaft; man rechnet pro Quadratmeter 280 bis 300 Pfund.

ziemlich groß angefertigt, so daß 5 bis 7 Pfannen einen Quadratmeter decken. Am Unterrhein und in Holland wird

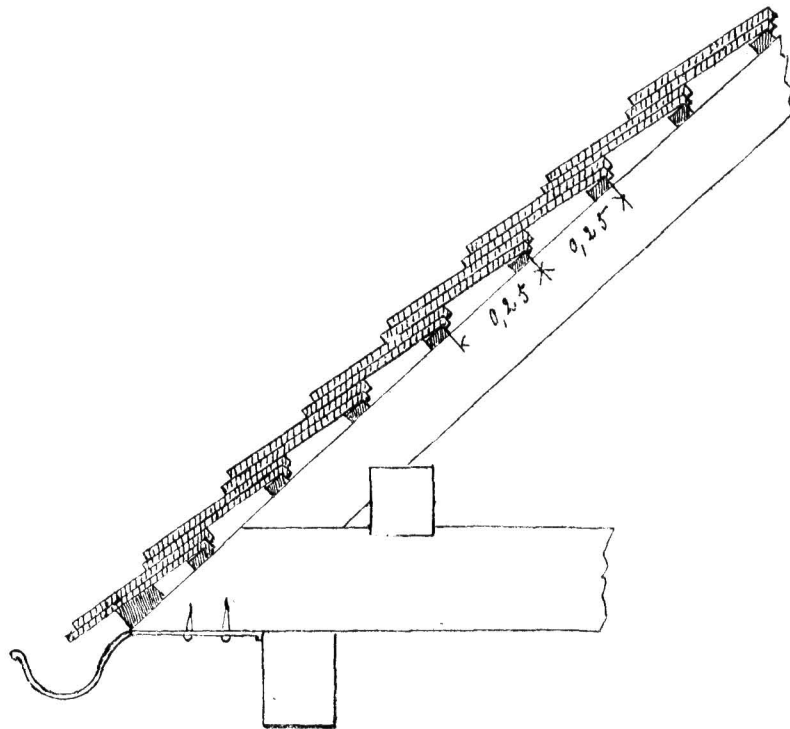
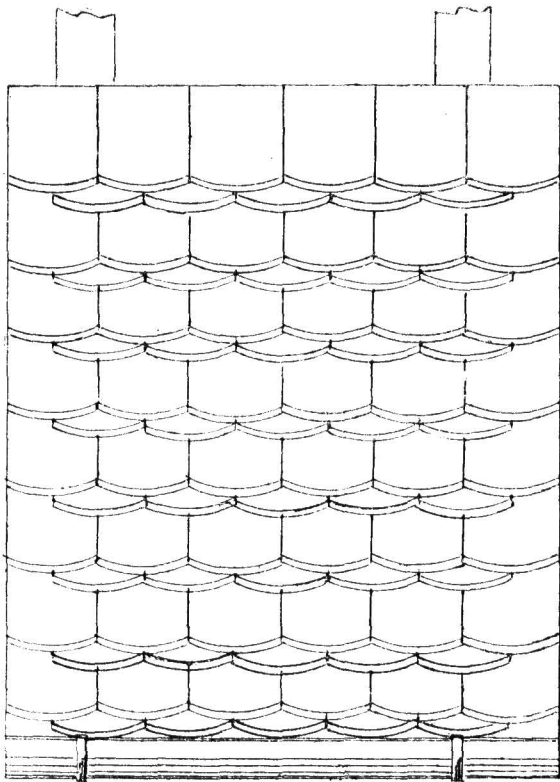


Fig. 3.

c) Das Pfannendach, auch Breitziegeldach genannt, wird mit kleineren Dachpfannen gedeckt, dieselben sind meist 40 cm lang und 30 bis 32 cm breit und werden so nebeneinander

gedeckt, dieselben sind meist 40 cm lang und 30 bis 32 cm breit und werden so nebeneinander

aufgehängt, daß die concave Seite des einen Ziegels durch die convere Seite des anderen Ziegels gedeckt wird. Die Fugen werden von der unteren Seite aus mit Kalk, der mit Kälberhaaren vermischt ist, verstrichen. Sehr schwierig ist es bei den Hohlziegeldächern die Firste und Gräte gehörig dicht zu machen, deshalb wird bei landwirthschaftlichen Gebäuden oft eine Strohschicht unter die Ziegel gebracht. Die Dachneigung soll mindestens 45 Grad betragen.

f) Priepeudach; dieses Hohlziegeldach stammt aus dem Mittelalter, wird jetzt sehr selten angewendet. Die Hohlziegel waren 35 bis 40 cm lang, gingen nach unten etwas verjüngt und waren im Mittel 25 cm breit. Die unteren Ziegel nannte man Nonnen; auf die sich bildenden großen Fugen

wurden Preiße oder auch Mönche genannt, gedeckt. Die Eindeckung geschieht bei hohen Dächern auf Querlatten, wo dann die Nonnen mit Rasen auf den Latten hängen, die Mönche jedoch 7 bis 8 cm von den oberen Enden Rasen haben, an denen sich der darüberliegende anstemmt. Da zur Eindeckung derartiger Dächer eine große Mörtelmasse erforderlich ist, so hat man es stets mit einer sehr großen Dachlast zu thun, wenn man nicht zwischen die Nonnen unter ihre Ränder Strohwiepen, d. h. lange dünne Strohseile legt. Hagel halten diese Dächer ziemlich gut aus, auch wird das schnelle Abfließen des Regenwassers bei keinem anderen Dach so vollständig erreicht, als wie es bei diesem uralten Priepeudach der Fall ist. (Fortf. folgt.)

## Die Anlage und Construction der Treppen.

(Fortsetzung)

Bei gewundenen Treppen wird die Größe des Auftrittes auf der mittleren Theilungslinie ausgetragen. Es ist nicht absolut nothwendig, daß die Theilungslinie der Treppe in der Mitte der Stufenlänge liegt, indem bei dem Besteigen der Treppe der Aufsteigende sich in eine gewisse Entfernung von dem Handgriff halten wird. Deshalb legt man die Theilungslinie 45 bis 50 cm parallel zur Licht-Wange.

Die Breite eines Treppenlaufes soll niemals unter 60 cm angenommen werden. Die Breite der Haupttreppen wird vielfach durch Baugesetze bestimmt. Zu beachten ist hierbei noch: daß je breiter eine Treppe ist, desto geringer ihre Steigung sein soll, oder mit anderen Worten: je breiter eine Treppe ist, desto kleiner muß der Winkel sein, den die Wangen mit der Horizontallinie bilden.

Ist die Höhe des Stockwerks, also von der Oberfläche des einen Fußbodens bis zur Oberfläche des darüberliegenden genau bestimmt und ebenso die Größe der Oeffnung, durch welche die Treppe geführt wird, so kann die Zahl der Stufen, die Breite und die Steigung derselben bestimmt werden. Wie in Nr. 9 schon angeführt wurde, kann man sich nach einem bestimmten Verhältnisse richten, um einigermaßen eine sich bequem steigende Treppe zu construiren. Man nimmt allgemein an, daß, wenn die Steigung einer Treppenstufe bekannt ist und deren Auftritt ermittelt werden soll, die doppelte Steigung und ein Auftritt zusammen so groß sein sollen, wie der Schritt eines Menschen auf der Ebene ist.

Deshalb wurde der Grundsatz aufgestellt, daß die Anstrengung beim Ersteigen einer Treppe nicht größer sein soll, als beim Gehen auf der Ebene, das senkrechte Erheben des Fußes aber doppelt so viel Kraft erfordert wie beim wagerechten Gange. Nimmt man nun den bequemen Schritt des Menschen auf der Ebene zu 2 Fuß preuß. oder 63 cm, dann muß unbedingt die doppelte Steigung in Centimetern zu dem Auftritt in Centimetern addirt 63 cm geben.

Demnach gehört zu einer									
Steigung von 12 cm ein	Auftritt von 39 cm.								} ohne Vorsprung
= = 13 = = = =	= 37 =								
= = 14 = = = =	= 35 =								
= = 15 = = = =	= 33 =								
= = 16 = = = =	= 31 =								
= = 17 = = = =	= 29 =								

Gewöhnlich theilt man die Treppen in 3 Categorien, in welche eine bestimmte Grenze der Steigungen festgesetzt ist.

I. Prachttreppen giebt man eine Steigung von 12 bis 13 cm und einen Auftritt von 36 bis 39 cm.

II. Haupttreppen giebt man eine Steigung von 14 bis 17 cm und einen Auftritt von 29 bis 35 cm.

III. Nebentreppen giebt man eine Steigung von 17 bis 22 cm und einen Auftritt von 29 bis 30 cm.

Unter Nebentreppen sind nur Boden- und Kellertreppen zu verstehen, also solche Treppen, die nicht die Communication bewohnter Räume vermitteln.

Besonders ist Rücksicht auf die Größe der Treppenöffnung zu nehmen. Sie muß so lang sein, daß man beim Auf- und Niedergehen nicht an den Balken stößt, der an der Oeffnung liegt. Deshalb muß die Stufe, die lothrecht unter dem Balken liegt, mindestens 2 Meter von den darüber liegenden Balken im Lichten entfernt sein.

Um eine Treppe anzufertigen, muß die Höhe des Stockwerks auf einer abgehobelten Latte genau abgemessen werden; würde die Höhe z. B. 3,40 Meter betragen, so dividirt man mit der angenommenen Steigung in 3,40; im Fall ein Rest bleibt, wird dies auf alle Stufen vertheilt.

Figur 1 ist eine einarmige, gerade Treppe; derartige Treppen sind nur für kurze Freitreppen, Keller oder Bodentreppen zu empfehlen, weil sie sehr ermüden und ein umfangreiches langgestrecktes Treppenhaus erfordern. Die Höhe der Steigung ist 17 cm, der Auftritt oder die Breite der Stufe zu 29 cm (ohne Vorsprung) angenommen.

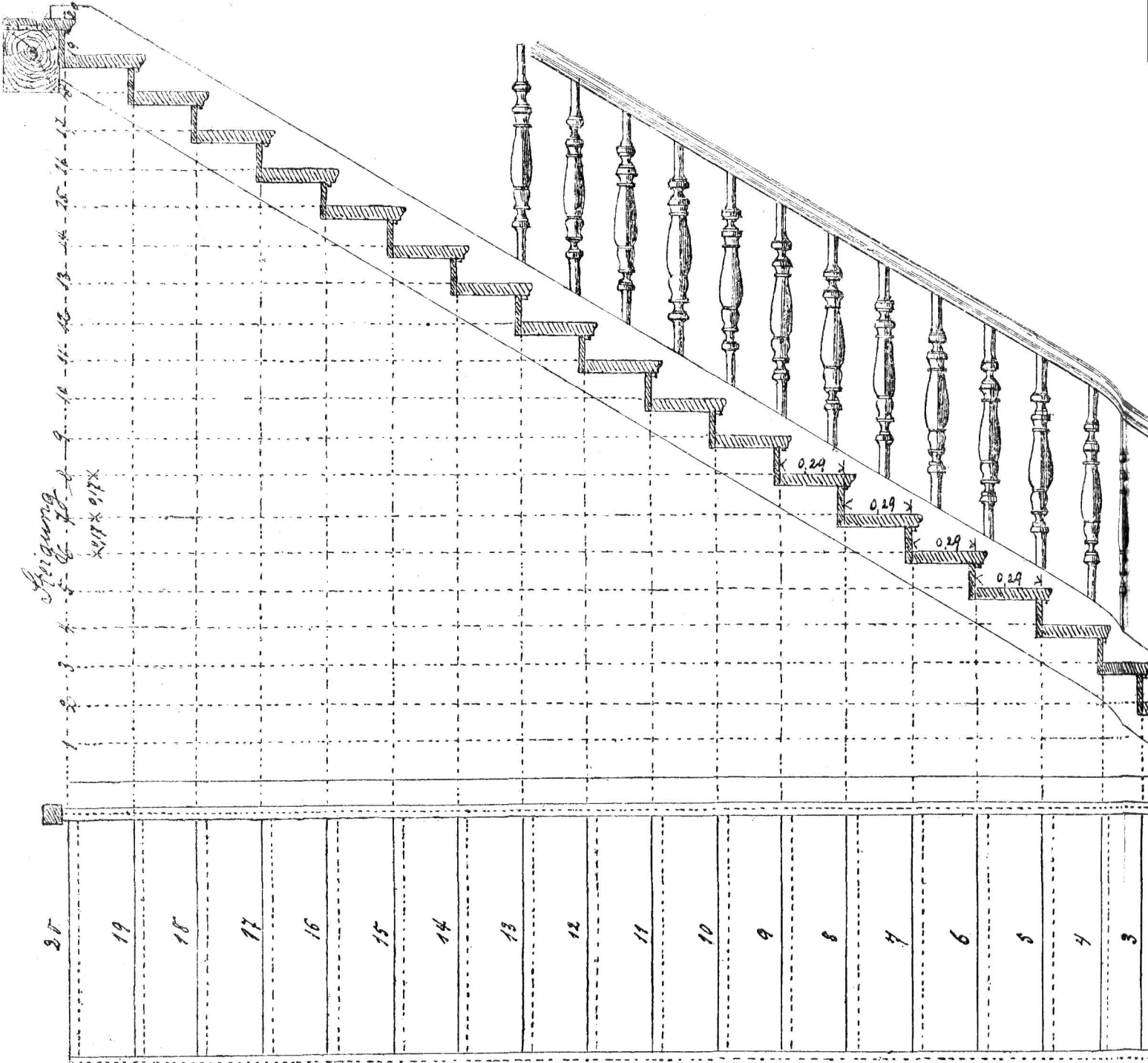
Bei der Eintheilung der Auftritte ist darauf Rücksicht

zu nehmen, daß, wenn wir z. B. 20 Steigungen in einer Treppe haben, nur 19 Stufen auf dem Schnürboden eingetieft und aufgeschnürt werden können, weil die zwanzigste Stufe nicht in den Treppenraum, sondern auf dem Balken zu liegen kommt.

Soll der Grundriß der Treppe angefertigt werden, so

zurückgesetzt wird, mithin würde dann die Stärke der Stufen den Raum ausfüllen.

Um die Wangen dieser eingestimmten geraden Treppe zu reißen, wird zunächst auf der abgehobelten Wange 7 bis 9 cm von der Kante ein Schnurschlag gemacht; nachdem dieser Schnurschlag mittelst eines Bleistiftes ausgeschrieben oder



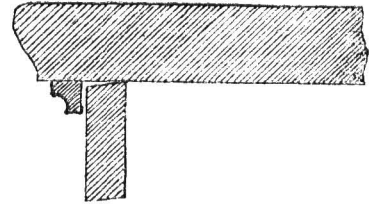
ist die lichte Weite des Treppenloches auf den Schnürboden aufzuschnüren; die Breite der Stufe (hier 29 cm) wird mit dem Zirkel abgestochen und 2,5 cm von dem Potestbalken ab nach dem Antritt zu aufgetragen. Die 2 1/2 cm Raum müssen deshalb zwischen Potestbalken und den sogenannten Grund gelassen werden, weil die Stufen von dieser Linie

nachgezogen ist, trägt man auf den kurzen Schenkel eines Winkelseisens vom Scheitelpunkt aus die Höhe der Steigung und auf den langen Schenkel die Breite des Auftrittes (ohne Vorsprung). Legt man nun das Winkelseisen so auf die Wange, daß beide Punkte in die aufgeschnürte gerade Linie fallen und schreibt dieses vor, so daß die Oberkante Tritts

stufe und Vorderkante Stufstufe Nr. 1 ist. Hierauf wird das Winkelseisen weitergerückt und Nr. 2 zc. vorgeschrieben.

In der Praxis werden die Treppenstufen, nachdem dieselben ausgeschnitten und event. verleimt sind, abgerichtet, d. h. die obere Seite wird genau fluchtgerecht abgehobelt. Dabei ist darauf zu sehen, daß die Stufen vorne am Vorsprung ihre Stärke behalten; sollten Stufen windschief sein, so wird die Windschiefe an der hinteren Seite hinweggenommen.

In manchen Orten wird nach der Abrichtung der Stufen die vordere Kante gerade gefügt oder gestrichen und dann auf den Schnürboden die genaue Breite der Stufe angeriffen. Besser ist es jedenfalls, wenn die hintere Stufenfläche zuerst gerade gemacht wird, weil oft Keile oder Streifen aufgeleimt und genagelt sind. Wird z. B. die vordere Kante zuerst gerade gefügt, so fällt gewöhnlich an der hinteren Seite ein Streifen von  $\frac{1}{2}$  bis 1 cm weg und da würden die eingeschlagenen Nägel beim Abtrennen und Abhobeln sehr hinderlich sein.

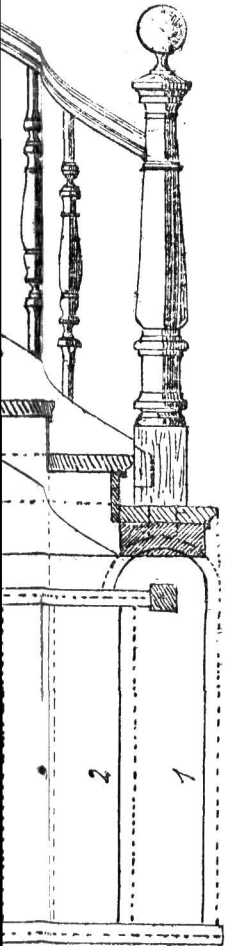


Die Plättchen an dem Vorsprung müssen mindestens 1 mm von der Stufstufe entfernt aufgeleimt werden, damit bei dem Begehen der Treppe das Plättchen sich nicht an der Stufstufe reibt; dieses Reiben verursacht das unangenehme Quitschen der Stufen. Um das Quitschen zu verhüten, werden die Stufstufen an der oberen Seite auch etwas rund gefügt und nach dem Plättchen zu wird etwas mehr Holz hinweggenommen. Nach dem Aufstellen der Treppe drückt man mit einem Hebel die Stufe vorne in die Höhe und treibt die Stufstufe oben an; dadurch bekommt die Treppe eine gewisse Spannung und das nichtzuvermeidende Zusammentrocknen der Stufstufen bringt der Treppe keinen Nachtheil. (Fortf. folgt.)

## Aus dem Protokoll der Zimmergesellen von 1810—1834.

(Veröffentlicht vom Verein für Hamburgische Geschichte.)

(Fortsetzung.)



An den Quartalen, welche Sonntags Nachmittags stattfinden, werden die „Junggesellen“, die Lehrlinge welche ihre Lehrjahre überstanden, zu Gesellen gemacht. Zu diesem Zwecke hält der wortführende Altgesell Umfrage, ob Jemand aus der Gesellschaft Einsprache dagegen zu erheben habe. 1828 Juli 6 wird ein Junggesell von einem der anwesenden fremden Gesellen „angeklagt, daß er sich in seinen Lehrjahren nicht gut betragen hätte, sondern mit Hülfe seines Vaters einen Gesellen hätte arretiren lassen, weil derselbe dem Burschen eine Ohrfeige gegeben, da er nicht seinen Huth abgezogen hätte. Der Junggesell wurde von der Gesellschaft in sechs Mark Strafe genommen“. In der Regel erfolgt keine Einsprache gegen die „Beförderung zum Gesellen“. Die „Ausshent“ des neuen Gesellen wird nur einmal erwähnt: 1813 April 4 nämlich wurde ein Lehrling „öffentlich zum Gesellen erkannt und seine Ausshent gehalten“, nachdem derselbe schon im Februar der Konfisktion wegen auf dem Amtsaal „freigesprochen“ worden war. Bei dieser Freisprechung waren auch seine beiden „Schentgesellen“ zugegen gewesen. Am nächsten Krugtage nach der Ausshent lassen sich die Junggesellen gewöhnlich ausschreiben und beschenken bei dieser Gelegenheit den Willkomm mit einem neuen Schilde. 1828 Dezember 21 war ein Junggesell, der November 23 zum Gesellen erkannt und freigesprochen war, sammt seinem Schentgesellen bereits auf die Wanderschaft gegangen, ohne dafür gesorgt zu haben, daß sein Schild rechtzeitig fertig würde; „deshalb konnte sich kein anderer fremder Zimmergesell für ihn schreiben lassen, und wurde bis nächsten Ladentag ausgehelt“;

1829 Januar 18 heißt es von ihm: er „ist heute durch den fremden Zimmergesellen . . . geschrieben worden, und hat den Willkomm mit ein neues silbernes Schild beschenkt“. 1820 April 23 war ein Junggesell, der März 26 zum Gesellen gemacht war, inzwischen nach 24stündiger Krankheit gestorben; sein Vater, ein Amtsmeister, ließ den Willkomm durch den Kameraden des Verstorbenen ebenfalls mit einem silbernen Schilde behän-

gen und erhielt sodann das Todtengeld, von dem nachher zu reden sein wird, ausbezahlt.

Die Quartale, welche zu Johannis und Michaelis stattfinden, heißen Hauptquartale. An jedem „Hauptquartal“ erfolgt die Neuwahl eines Altgesellen. Der Altgesellen sind vier, 2 Hamburger und 2 Fremde. Als nach kurzer Zwischenzeit am 17. Oktober 1813 wieder vier Altgesellen eingesetzt werden, geschieht das „nach der ehemaligen Ordnung“ dergestalt, daß nach einander erst ein verheiratheter Hamburger, dann ein unverheiratheter Fremder, dann ein verheiratheter Fremder und endlich ein unverheiratheter Hamburger erwählt werden. Die Amtszeit der Altgesellen dauert zwei Jahre; je alle halbe Jahr legt derjenige, welcher am längsten Altgesell und das letzte Halbjahr „wortführender Altgesell“ gewesen ist, sein Amt nieder. Sein Nachfolger, der gleich ihm verheirathet oder unverheirathet, Hamburger oder Fremder ist, wird — ebenso wie der zum Gesellen gesprochene Lehrling — Junggesell genannt.

Die Wahl geht in der Weise vor sich, daß die vier bisherigen Altgesellen, die wegen ihres Vorsizes in der Gesellschaft als „Tischgefäß“ bezeichnet werden, einen Wahlaufsatz von vier Personen bilden; die Entscheidung giebt die einfache Mehrheit der Anwesenden. 1826 Oktober 1 erhielten zwei von den Vorgeschlagenen die gleiche höchste Stimmenzahl: „Weil nun 2 gleiche Stimmen waren, so mußte das Loos entscheiden; worauf Genscke und Handel ihre Nahmen aufgeschrieben, aufgerollt und in einem Huth geworfen wurden, und von einem unparteiischen Zimmergesellen einer herausgegriffen wurde, welcher also Genscke herausgriff. Mit hin wurden für den abgetretenen Altgesellen . . . durch das Loos August Genscke wieder zum Altgesellen erwählt, und somit das Quartal veranügt beschloffen“. 1832 Februar 12 verklagte der am Michaelis-Quartal erwählte Altgesell einen Gesellen, weil dieser gesagt hatte, er sei „nicht verfassungsmäßig“ gewählt, da er zur Zeit seiner Wahl noch Ladenschulden gehabt habe; der wortführende Altgesell \*) erklärte, er habe, ehe die Wahl vor sich gegangen sei, „dreymal aufgelopft und ungefragt“, und da Niemand Einspruch erhoben habe, so sei sein Kollege „ver-

\*) Im Protokoll steht: p. t. Alt-Gesell, eine sehr gewöhnliche Verwechslung; man meinte „präsidirender“ und schrieb „p. t.“, was dann beim Lesen auch als „prätidirender“ aufgelöst wurde.

fassungsmäßig durch Mehrheit der Stimmen erwählt“, vom Herrn Amtspatron und Herrn Uettermann bestätigt und müsse demnach auch Altgesell bleiben, zumal da derselbe, als er auf den Wahlaufsatz gestellt sei, keine Ladenschulden mehr gehabt habe; die Gesellschaft erkannte, daß der Angeklagte für seine Verschuldigung 5 Mk. Spec. Strafe, der betreffende Altgesell aber 2 Mk. Spec. an die Armenbüchse geben sollte.

Vor der Niederlegung seines Amtes legt der wortführende Altgesell der Gesellschaft über seine Ladenverwaltung Rechnung ab. Dieser Rechnungsablegung vor der ganzen Gesellschaft geht eine Rechnungsprüfung voran, die als „Vorrechnung“ bezeichnet wird und an der die Ladenmeister und sämtliche vier Altgesellen theilnehmen.

### Die Lade der Gesellen.

Alle Verhandlungen innerhalb der Gesellschaft gehen „vor offener Lade“ vor sich. Die Lade ist das Archiv und die Kasse der Gesellschaft; die offene Lade aber macht die Gesellschaft zu einer amtlichen, giebt ihr für ihre Verhandlungen einen höheren Frieden und für ihre Beschlüsse eine bindende Kraft.

Die regelmäßigen Einnahmen der Lade bildet die „Auflage“ oder „Zulage“, welche von allen eingeschriebenen Gesellen wöchentlich mit vier Schillingen bezahlt wird; außerdem fallen in dieselbe die Gebühren für das Einschreiben, Verneuen und Einheimischwerden und mannigfaltige Strafgeelder. Die Ausgaben der Lade sind, soweit sie uns hier interessieren und von uns verfolgt werden können, einestheils Verzehrungskosten bei der Vorrechnung und für das Tischgefäß an Krugtagen und Quartaltagen, andertheils Kranken- und Todtengelder und anderweitige Unterstützungen.

Am 11. Februar 1811 beantragte der wortführende Altgeselle, da bei der geringen Zahl der hier jetzt in Arbeit stehenden Gesellen die Kranken- und Todtenlade nicht bestehen könne, eine Herabsetzung des Kranken- und Todtengeldes. Die anwesende Gesellschaft antwortete, daß ein solcher Beschluß von der ganzen Gesellschaft gefaßt werden müsse. In einer außerordentlichen Versammlung, die demgemäß auf den Abend des 28. Februar anberaumt worden war, erklärte sich die Gesellschaft gegen eine solche Herabsetzung und ersuchte die Altgesellen um anderweitige Vorschläge. Die Altgesellen wählten zwölf „alte erfahrene Mitbrüder“, vermuthlich ehemalige Altgesellen, zu sich und vereinbarten mit ihnen die nachfolgenden Vorschläge.

Das Krankengeld, welches die Lade bei Erkrankung ihrer Mitglieder zu zahlen hatte, betrug für die Woche 3 Mk. Spec., für 10 Mitglieder, die man durchschnittlich zu rechnen hatte, 30 Mk. Spec. Da nun die Gesellschaft aus 277 Mitgliedern bestand, die alle 4 Wochen 4 Schilling, also wöchentlich 1 Sch. bezahlten, so gingen wöchentlich nur 17 Mk. Spec. 5 Sch. ein, und die Lade hatte schon für das Krankengeld allwöchentlich 12 Mk. Spec. 11 Sch. zuzulegen. Das Todtengeld, welches beim Todesfall eines Zimmergesellen oder einer Zimmergesellen-Frau, falls nämlich dieselbe ebenfalls eingeschrieben war, an die Hinterbliebenen ausbezahlt wurde, betrug 80 Mk. Spec. Diese 80 Mk. Spec. wurden in der Weise aufgebracht, daß bei jedem

Todesfall von allen Gesellen ein Beitrag erhoben und der Rest von der Lade zugelegt wurde. Von den 277 Mitgliefern bezahlten 156 verheirathete Gesellen 3 Sch. = 29 Mk. 4 Sch., 17 verheirathete, deren Frauen nicht eingeschrieben waren und 104 Fremde zahlten 2 Sch. = 15 Mk. Spec. 2 Sch., zusammen 44 Mk. Spec. 6 Sch., so daß also bei jedem Todesfall eine Zulage von 35 Mk. Spec. 10 Sch. nothwendig war. Dabei könnte die Lade, welche außerdem noch Krankengeld für die Kranken auf dem Krankenhof, Unterstützungen an die „Steuerbrüder“ und das herkömmliche Geschenk an die durchreisenden Gesellen zu bezahlen hatte, nicht bestehen. Wollte also die Gesellschaft das Kranken- und Todtengeld nicht herabgesetzt wissen, so mußte sie erstens die Zulagen erhöhen und zweitens auf anderweitige Ersparungen bedacht sein. In ersterer Beziehung ging demgemäß der Vorschlag dahin, daß die Zulage bei Todesfällen auf beziehentlich 5 Sch. und 4 Sch. erhöht werde, so daß für das Todtengeld in Zukunft kein nennenswerther Zuschuß der Lade erforderlich sei. Ferner sollten fortan die Wittwen, die bisher von dieser Zulage befreit gewesen waren, wie auch bei anderen Todtenladen gebräuchlich, die Hälfte derselben bezahlen; um sie dadurch nicht zu beschweren, sollte ihre Auflage aus der Wittwen-Armenbüchse bestritten und nur der Rest des Inhalts unter sie vertheilt werden.

In Bezug auf die Ersparungen, welche man machen wollte, wurden Vorschläge gemacht, die auf eine durchgreifende Veränderung der ganzen Organisation der Gesellschaft hinausgingen. Erstens sollten in Zukunft nur 2 Altgesellen sein und deshalb Ostern und Michaelis dieses Jahres keine Neuwahl stattfinden. Zweitens sollte die Vorrechnung nur einmal jährlich gegen Ostern stattfinden. Drittens sollten die Krugtage völlig wegfallen. Viertens sollten die Quartale in der einfacheren Weise, welche bisher die Krugtage gehabt, gehalten werden, jedoch wie bisher Sonntags Nachmittags und bei 4 Sch. Strafe für die Ausbleibenden. Der Zweck dieser Veränderungen war die Beschränkung der Unkosten, der „leztthin so übergroß angegebenen Verzehrungen des Tischgefäßes.“ Nach allgemeinem Gebrauch, der, wie es heißt, auch für die kleinste Lade galt, bezogen die Ladenvorsteher einige Verzehrung; für diese sollte in Zukunft ein Bestimmtes für jedes Quartal angefaßt werden, „welches 2 Mk. Spec. für dem Mann denen Altgesellen nicht zu viel verlangend scheinend.“ Auch die Verzehrung bei der Vorrechnung sollte auf die Hälfte, d. h. auf 30 Mk. Spec., herabgesetzt werden.

Die weiteren Vorschläge bezogen sich weder auf eine Vermehrung der Einnahmen, noch auf eine Ersparung bei den Ausgaben, waren aber durch die Veränderung der Organisation nothwendig geworden. Der Fremde, der in Hamburg Arbeit angenommen hat, soll sich bei 1 Mk. Spec. Strafe sofort bei dem Boten melden und sich bei 2 Mk. Spec. Strafe am nächsten Quartaltage einschreiben oder verneuen lassen; wer in der Zwischenzeit von einem Quartaltage bis zum andern Hamburg verlassen will, hat sich bei dem Altgesellen zu melden und „daß nehmliche, als wan er selbst am Quartale gegenwärtig“, zu bezahlen. (Fortf. folgt.)

## Nationalökonomische Studien.\*)

### I.

#### Der Erhaltungs- und Anhäufungs-Proceß des Kapitals.

So wenig eine Gesellschaft aufhören kann zu konsumiren, so wenig kann sie aufhören zu produziren. In seinem stetigen Zusammenhang und dem beständigen Fluße seiner Erneuerung betrachtet, ist jeder gesellschaftliche Erzeugungsproceß zugleich Rückherzeugungsproceß. Hat der erste kapitalistische Form, so auch letzterer.

Der Produktionsproceß wird eingeleitet mit dem Kauf der Arbeitskraft für eine bestimmte Zeit, und diese Einleitung erneuert sich beständig, sobald der Verkaufstermin der Arbeit fällig und damit eine bestimmte Produktionsperiode (Woche, Monat etc.) abgelaufen ist. Gezahlt wird der Arbeiter erst, nachdem seine Arbeitskraft gewirkt hat.

Es ist ein Theil des vom Arbeiter selbst produzierten Werthes, welcher ihm in der Form des Arbeitslohnes beständig zurückfließt.

Nehmen wir nun an, ein Kapitalist sei ursprünglich z. B. im Besitze von 1000 Mark gewesen, deren Quelle wir nicht erforschen wollen, die er nun aber kapitalistisch anwendet und zwar so, daß sie ihm jährlich einen Mehrwerth von 200 Mark einbringen, welchen er verzehrt, so verzehrt er in fünf Jahren eine Summe, die genau so groß ist, als das ursprünglich vorgeschossene Kapital. Ob sich der Kapitalist nun auch vorstellt, er habe nur Profit aufgegeben, sein ursprüngliches Kapital aber einfach erhalten, und ob auch Theile dieses Kapitals, z. B. Gebäude, Maschinen etc. noch handgreiflich und augenscheinlich in erster Form vorhanden, so ändert das alles doch nichts an der Thatfache, daß der Kapitalist den vorgeschossenen Kapitalwerth

\*) Diese Abhandlungen werden folgende Gegenstände umfassen: 1) Der Erhaltungs- und Anhäufungs-Proceß des Kapitals. — 2) Wirkungen der entwickelten kapitalistischen Produktion. — 3) Die große Industrie. — 4) Großkapital und Kleingewerbe. — 5) Die Theilung der Arbeit. — 6) Der Arbeitslohn. — 7) Das kapitalistische Bevölkerungsgesetz.

verzehrt hat. Hätte er ihn nicht durch unbezahlte Arbeit ersetzt, so wäre also sein Kapital alle geworden, oder er wäre zum Betrage desselben Schuldner einer dritten Person. In diesem Falle hat sich also das Kapital in fünf Jahren reproduziert. Der vorgehoffene Kapitalwerth, dividirt durch den jährlich verzehrten Mehrwerth, ergibt die Reproduktionsperioden, nach deren Ablauf der ursprünglich vorgeschossene Kapitalwerth vom Kapitalisten aufgezehrt, also verschwunden ist. Stammt das Kapital aus eigener Arbeit, oder wo sonst immer ursprünglich her, früher oder später verwandelt es sich in Verkörperung fremder, unbezahlter Arbeit.

Die ursprünglichen Voraussetzungen für die Verwandlung von Geld in Kapital waren nicht nur Waarenproduktion und Waarenzirkulation. Auf dem Waarenmarke mußten Besitzer von Werth oder Geld und Besitzer der werthschaffenden Substanz, Besitzer von Produktions- und Lebensmitteln und Besitzer von Arbeitskraft, einander als Käufer und Verkäufer gegenüberreten. Diese gegebene Grundlage des kapitalistischen Produktionsprozesses wird durch ihn selbst forterhalten. Der Arbeiter produziert daher beständig den sachlichen Reichtum als Kapital, die ihn beherrschende Macht, und der Kapitalist produziert ebenso beständig die Arbeitskraft als rein persönliche, von ihren eigenen Vergegenständlichungs- und Verwirklichungsmitteln getrennte, in der bloßen Leiblichkeit des Arbeiters existierende Reichtumsquelle, kurz den Arbeiter als Lohnarbeiter.

Selbst die individuelle Consumption des Arbeiters gehört zur Produktion und Reproduktion des Kapitals, sofern sie nur die Arbeitskraft in Stand hält, etwa wie Maschinen durch Oelen, Putzen etc. in Stand gehalten werden. Was der Arbeiter persönlich verzehren muß, um arbeiten zu können, verzehrt er zum Vortheil des Kapitals.

Vom gesellschaftlichen Standpunkte ist also die Arbeiterklasse auch außerhalb des unmittelbaren Arbeitsprozesses ebenso sehr Zubehör des Kapitals, als die todtten Arbeitsinstrumente.

In früherer Zeit hat das Kapital, wo es ihm nöthig schien, ein besonderes Eigenthumsrecht auf den „freien Arbeiter“ ausdrücklich geltend gemacht. So war z. B. in England bis zum Jahre 1815 die Auswanderung der Maschinenbauer bei Strafe verboten. Zur Zeit des amerikanischen Bürgerkrieges, als die englische Baumwollindustrie total darnieder lag, verlangten die Arbeiter Nationalhülfe zur Erleichterung der Auswanderung. Da geberdeten sich die Baumwoll-Lords wie toll und meinten, man solle den Arbeitern gegen gewisse Arbeitsleistungen (Steinklopfen u. dergl.) zwar eine geringe Unterstützung gewähren, damit sie nicht umkommen, aber ja nicht ihre Auswanderung erleichtern. Sie sprachen es ziemlich unverblümt aus, daß die Arbeiter ihre Melkfühe seien, die sie später wieder brauchten, da ohne dieselben keine Mehrwerthmacherei denkbar sei. Das Kapitalisten-Parlament mißkannte seinen Veruf auch keineswegs und that, wie die Baumwollritter wünschten: es wies das Verlangen der Arbeiter ab.

Der kapitalistische Produktionsprozeß reproduziert also durch seinen eigenen Vorgang die Scheidung zwischen Arbeitskraft und Arbeitsbedingungen. Er zwingt beständig den Arbeiter zum Verkauf seiner

Arbeitskraft, um zu leben, und befähigt beständig den Kapitalisten zu ihrem Kauf, um sich zu bereichern. Es ist nicht mehr der „Zufall“, welcher Kapitalist und Arbeiter gegenüberstellt; es ist vielmehr die Zweckmühe des Prozesses selbst, die den Einen als Verkäufer seiner Arbeitskraft stets auf den Markt zurückschleudert und sein eigenes Produkt stets in das Kaufmittel des Andern verwandelt. In der That gehört der Arbeiter dem Kapital, bevor er sich ihm verkauft. Seine Abhängigkeit ist zugleich vermittelt und zugleich vertieft durch die periodische Erneuerung seines Selbstverkaufs, den Wechsel seiner individuellen Lohnherren und die Schwankungen im Marktpreis der Arbeit. Der kapitalistische Produktionsprozeß im Zusammenhange betrachtet, oder als Reproduktionsprozeß, erzeugt nicht nur Waare, nicht nur Mehrwerth, er erzeugt und erhält das Kapitalverhältniß selbst, auf der einen Seite den Kapitalisten, auf der andern den Lohnarbeiter.

Bisher war die Rede davon, wie aus Kapital Mehrwerth entsteht, betrachten wir nun, wie aus Mehrwerth Kapital entsteht.

Angenommen, ein Kapital betrage 10,000 Mark, dasselbe bringe jährlich einen Mehrwerth von 2000 Mark und dieser werde stets unter gleich bleibenden Verhältnissen abermals zur Produktion verwendet, so werden aus diesen 2000 Mark wiederum jährlich 400 Mark Mehrwerth hervorgehen. Man mag nun dahin gestellt lassen, woher die ersten 10,000 Mark stammen; man mag annehmen, ihr Besitzer habe sie durch eigene Arbeit geschaffen, so weiß man doch ganz genau, wie die 2000 Mark Mehrwerth entstanden, daß sie in Geld verwandelte, fremde unbezahlte Arbeit sind. Und nun erst die 400 Mark! Um diese zu produziren hat das Kapital nur dasjenige vorgestreckt, was ihm bereits von fremder Arbeit zugefallen ist. Je mehr solcher fremder, unbezahlter Arbeit dem Kapital zufällt, desto mehr ist es befähigt, sich fernerhin solche Arbeit anzueignen. „Die Arbeit“, sagt Bakewell, „schafft das Kapital, bevor das Kapital die Arbeit anwendet“.

Der Kapitalist verwandelt den ganzen Betrag des Mehrwerthes zu Genußzwecken, sobald unterstellen wir, er verwandle den ganzen Mehrwerth in neues Kapital. In Wirklichkeit findet weder das Eine noch das Andere ausschließlich statt, sondern es wird der Mehrwerth auf beide Arten verwendet.

Die Summe des in einem Lande produzierten Mehrwerthes, die in Kapital verwandelt werden könnte, ist daher immer größer als jene, welche thatsächlich in Kapital verwandelt wird. Je entwickelter die kapitalistische Produktionsweise ist, je mehr Mehrwerth entsteht, desto größer sind auch Luxus und Verschwendung der Kapitalisten.

Der Kapitalist hat aber nur insoweit historischen Werth und historische Existenzberechtigung, als er vom produzierten Mehrwerth möglichst wenig selbst verzehrt und möglichst viel kapitalisirt. Thut er dies, dann zwingt er die Menschheit zur Produktion um der Produktion willen und zur Schöpfung solcher Produktionsbedingungen, welche allein die Grundlage einer höheren Gesellschaftsform bilden können. Uebrigens zwingt schon die Konkurrenz den Kapitalisten zur stetigen Ausdehnung des Kapitals. (Fortsetzung folgt.)

## Verschiedenes.

Zur Regelung des Submissionswesens hatte vor einiger Zeit die Tischlergesellen-Lohnkommission dem Minister der öffentlichen Arbeiten eine Denkschrift unterbreitet, welche in eingehender Weise Vorschläge zur Beseitigung der Mängel des jetzigen Submissionswesens, namentlich bei den staatlichen Bauten, enthielt. Dem Leiter der Lohnbewegung, Herrn Rödel, ist jetzt folgendes Antwortschreiben zugegangen: „Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Berlin, den 29. Januar 1885. — Die von Ew. Wohlgeboren unter dem 12. d. M. mir vorgelegte Denkschrift über Mängel und Schäden des hiesigen Submissionsverfahren bei staatlichen Bauten nebst Vorschlägen zur Abhilfe derselben habe ich mit Interesse entgegengenommen und spreche Ihnen für Ueberreichung derselben meinen Dank aus. Der Minister der öffentlichen Arbeiten. J. M. (gez.) Schneider.“ — Hoffentlich wird die Denkschrift nunmehr nicht ad acta gelegt, sondern bei passender Gelegenheit in ernste Erwägung gezogen werden.

Im Verlage von Orell Füssli u. Co. in Zürich ist eine Anleitung zum Studium der decorativen Künste von J. Häuselmann in Biel erschienen (Preis 4 Mark 50 Pfg.), ein Buch, das wir um so lieber empfehlen, als es von einem Manne herrührt, der sich durch eine Reform der Zeichnermethode im Sinne eines rationellen Unterrichtes, namentlich mit Bezug auf das Kunsthandwerk entschiedene, überall anerkannte Verdienste erworben hat. Wir weisen hier besonders hin auf seine weiterverbreiteten, in der nämlichen Verlagsbandlung erschienenen Unterrichtswerke: Zeichentafelbuch, Taschenbuch für das Ornament, Stilarten des Ornaments und Moderne Zeichenschule.

Von dem illustrierten Unterhaltungsblatt „Die Neue Welt“ Stuttgart, Verlag von J. H. W. Diez, ist soeben Heft 16 des zehnten Jahrgangs erschienen.

Inhalt: Auf hoher See. Sozialer Roman von Sebastian Bruns. (Fortsetzung). — Boetische Aehrenlese: Von Quigote. (Zur Erinnerung an Friedrich von Sallet). — Der Hausgarten. V. Der Zimmergarten. Von Gartendirektor D. Hüttig. — Studentische Stammbuch-Poesie. Auch ein Beitrag zur Literatur- und Kulturgegeschichte von Ed. Müller-Gauger. — Der Sandwirth von Passeyer. Zur Charakteristik Andreas Hofers und des tyroler Luftstandes von 1809. Von Wilhelm Bloz. (Mit Illustration). — Christblumen. Novelle von M. Rupp. (Fortsetzung). — Der Regenbaum. Von Dr. A. Berghaus. — Das Gift in Nahrungsmitteln und im Hause. Kulturhistorische Skizze von Arthur Eugen Simson. — Unsere Illustrationen: Gallerie schöner Frauenköpfe: Graziella, Andreas Hofer. Der Hermes des Praxiteles mit dem Pachtstaben. — Vermischtes: Australiens Fortschritte im Eisenbahnenwesen. Verhältnis des fliegenden Wegels zum Winde. Del ins Meer gießen. Zur Geschichte der Times. Kuriose Inschriften auf Grabkreuzen und Gebentafeln. — Literarische Umschau: Gedichte von Alfred Friedmann. — Für unsere Hausfrauen: Ueber Fleischertrakt und Fleischzwieback. (Schluß). — Feine wollene weiße Shawls und Halstücher zu reinigen. Seife für Haushaltungen zu prüfen. — Proben deutscher Volkspoesie der Gegenwart: Den Feinden der Freiheit. Von Ernst Klar. — Räthsel. — Rebus. — Redaktionskorrespondenz. — Gemeinnütziges. — Mannigfaltiges. — Elektrische Beleuchtung in Fabriken. (Schluß).

# Unfallversicherungsgesetz. Vom 6. Juli 1884. (Fortsetzung.)

## VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

### Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§ 51. Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten. — Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat. — Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet. — Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgesetzt. — Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

§ 52. Die Ortspolizeibehörden, im Falle des § 51 Absatz 5 die Betriebsvorstände, haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichnis zu führen.

§ 53. Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind: 1) die Veranlassung und Art des Unfalls, 2) die getödteten oder verletzte Personen, 3) die Art der vorgekommenen Verletzungen, 4) der Verbleib der verletzten Personen, 5) die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach § 6 dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können.

§ 54. An den Untersuchungsverhandlungen können theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, der von dem Vorstände der Krankenkasse, welcher der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des Unfalls angehört hat, gewählte Bevollmächtigte (§ 45), sowie der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zweck ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann zu richten. — Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Beteiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

§ 55. Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher an der Untersuchung des Unfalls theilgenommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Festsetzung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde. — Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Beteiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu erteilen.

§ 56. Bei den im § 51 Absatz 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§ 53 bis 55 vorzunehmen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse (§ 45) festzusetzen hat.

### Entscheidung der Vorstände.

§ 57. Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt 1) sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens, b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente, c) um den Ersatz der Beerdigungskosten; 2) in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft. — Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziffer 1 und 2 durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in den Fällen der Ziffer 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist. — Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.

§ 58. Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im § 57 bezeichneten Genossenschaftsorgane sofort nach Abschluß der Untersuchung (§§ 53 bis 56) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniß erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung festzustellen. — Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken. — In den Fällen des Absatzes 2 und 3 ist bis zur definitiven Feststellung der Entschädigung noch vor Beendigung des Heilverfahrens vorläufig eine Entschädigung zuzubilligen.

§ 59. Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amteswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden. — Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. — Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen. — Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in ei nem Betriebe, für welchen ein Mitgliedschein von einer Genossenschaft nicht erteilt war, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den § 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie die Feststellung der Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Maßgabe der §§ 34 bis 37 herbeizuführen, und, nachdem diese Feststellung erstigt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben.

§ 60. Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und Vorstände (Vertrauensmänner) (§ 57) binnen einer Woche diejenigen Lohn- und Gehaltsnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

§ 61. Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Ausschuß, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu erteilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

### Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

§ 62. Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den § 1 fallend erachtet wird (§ 59 Abs. 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des abschließenden Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen. — Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§ 59 Abs. 3), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgesetzt wird (§ 61), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt. — Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§ 47) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist. — Der Bescheid muß die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle beziehungsweise des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sowie die Bezeichnung über die einzuhaltenden Fristen enthalten. — Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(Fortsetzung folgt.)



sein und beauftragten Kam. Kiefer, das Schriftstück, welches die Beschlüsse vom 23. März cr. der Meister enthält, den Gesellen bei einer Versammlung vorzutragen und wenn diese nicht zufrieden sind, müßte der Gesellenausschuß neue Anträge einreichen. Zu bewundern war, daß das Schriftstück von Meistern beider Innungen, sowie auch von verschiedenen Unternehmern, mit welchen die Ersteren in anderen Sachen niemals was zu thun haben wollten, unterschrieben war. Kam. Strigke erläuterte sämtliche Punkte nochmals, wie sie sich am 10. April zugetragen und wies darauf hin, daß die Meister und Unternehmer in der Lohnfrage sich geeinigt haben, die Gesellen kurz abzuspäßen und es wäre wünschenswerth, daß es bei den Gesellen auch so weit wäre und jeder dem Verbands angehören möchte, damit wir vereint auftreten können, dann wäre es leicht unsere Forderungen durchzuführen. Es wurde beantragt, das Schriftstück der Meister nochmals zu beantworten und unsere Forderungen zum letzten Mal durch den Gesellenausschuß geltend zu machen. Die 5 Artikel unserer Forderung wurden nun nochmals durchberathen: Artikel 1 wurde von der Generalversammlung einstimmig festgestellt: einen Minimallohn von 80 Pf. pro Stb. für Gesellen festzuhalten. Artikel 2, eine Arbeitszeit von höchstens 11 Stb. im Sommer wurde vorläufig belassen. Artikel 3, gar keine Ueberstunden zu arbeiten. Müßen welche gearbeitet werden, wurde beschlossen, doppeltes Lohn zu beanspruchen. Ueber Artikel 4 wurde nicht abgestimmt, weil Sonntagsarbeit durchweg abgeschafft werden soll. Artikel 5 wurde der Antrag festgehalten. Somit war Punkt 1 der Tagesordnung erledigt. Ueber Punkt 2 der Tagesordnung wurde erwähnt, daß das Herbergswesen möchte geregelt werden und es wurde beschlossen, dies bei den Meistern zu beantragen, aber mit dem Bemerkten, daß ein Arbeitsnachweisedureau gegründet wird. Kam. Strigke erwähnte hierauf, es möchte dies den Gesellenausschüssen überlassen werden und sollten die Herren sich nicht dazu bequemen, müsse man bei der Behörde vorstellig werden. Zum Schluß wurde noch beantragt, daß zur Deckung der heutigen Kosten eine Tellerfassung stattfinden solle, welches einstimmig angenommen wurde und einen Ertrag von 12 M. 72 Pf. ergab. Schluß der Versammlung  $\frac{1}{2}$  11 Uhr Abends. G. Kalt, Schriftführer.

**Breslau.** Zwischen Meistern und Gesellen ist eine Einigung auf der Grundlage von 30 Pfennig Minimallohn zu Stande gekommen. Am 18. April stand folgendes Inserat in den Breslauer Zeitungen: Bekanntmachung. Einem geehrten bauenden Publikum erlauben sich die Unterzeichneten ergebenst bekannt zu geben, daß durch Beschluß einer Versammlung der hiesigen Zimmermeister die von den Gesellen geforderte Lohnhöhung bewilligt worden ist. Von Montag, den 4. Mata c., an wird daher die Arbeitsstunde eines Zimmergesellen mit 35 Pfennigen berechnet werden. Breslau, den 18. April 1885. Die Zimmermeister der Stadt Breslau.

## Lohnbewegung.

**Berlin.** Die Lohnkommission hat folgenden Aufruf an die Berliner Zimmerleute erlassen: In neuerer Zeit schreiten alle Gewerkschaften in der Organisation erfreulicher Weise vorwärts. Mehr und mehr beginnen alle Handwerker einzusehen, daß die Existenz guter Fachvereine und deren Vereinigung zu einer Zentralisation absolut notwendig für die gesunde Entwicklung des gesamten Gemeinwesens ist; daß ohne dieselben die Lohnarbeiter des Landes bald in einen Zustand des größten Elends herabgedrückt würden, durch welche das soziale und industrielle Leben in die größte Gefahr gerathen muß. Nur allein durch eine starke gewerkschaftliche Vereinigung kann dem ehernen Lohngesetz, welches die Arbeitslöhne nach Angebot und Nachfrage festsetzt, die Spitze geboten, sowie ein günstiger Lohnsatz erzielt und festgehalten werden. Wir Zimmerleute Berlins haben durch die Lohnbewegung vor zwei Jahren, im Verhältnis zu den niedrigen Löhnen anderer deutscher Städte, einen einigermaßen günstigen Lohnsatz erungen. Jedoch ist durch den übergroßen Zubrang auswärtiger Zimmerleute, welcher auch künstlich durch hiesige Spekulanten, die in Zeitungen Gesellen nach Berlin locken, hervorgerufen wird, das Aufrechthalten unseres Lohnes mit sich stets vermehrenden Schwierigkeiten verknüpft. Die stetige Zunahme arbeitssparender Maschinen — die theils übermäßig lange Arbeitszeit in den Provinzen, machen überall Zimmerleute überflüssig, welche Berlin zuwandern, um hier Arbeit zu suchen. Die natürliche Folge davon ist, daß egoistische habgierige Arbeitgeber das übergroße Angebot der Zimmerleute benutzen, um die Löhne herabzusetzen, wenn wir nicht bald energische Gegenmaßregeln treffen. Dies kann nur durch massenhaften Eintritt der Berliner Zimmerleute in den Verband der deutschen Zimmerleute geschehen, welcher dann die Macht hat, jeder willkürlichen Lohn-Reduktion einen festen Damm entgegenzusetzen. Ferner wird der Verband vor allen Dingen bestrebt sein, in allen Städten des Deutschen Reichs, wo Localverbände der Zimmerleute bestehen, auf möglichst friedlichem Wege die Löhne zu verbessern und die übermäßig lange Arbeitszeit abzukürzen, sobald unseren auswärtigen Kameraden Gelegenheit geboten wird, in der Heimath Arbeit und Verdienst zu finden. Zum Schluß rufen wir

allen Berliner Zimmerleuten, welche dem Verband noch nicht angehören, zu: „Beherrzt diesen Aufruf ehe es zu spät ist“. Die Lohnkommission.

In Bochum, Goslar und Landsberg a. W. sind ein Theil der Zimmerleute in Streit, indem einige Arbeitgeber die Forderung der Gesellen bewilligten und andere gleich von vornherein alle Verhandlungen mit den Gesellen ablehnten.

In Goslar wurden 15 Kameraden am Mittwoch den 8. April von Zimmermeistern Brunke und Buchhan gar nicht zur Arbeit zugelassen. Die Goslarer Zimmerleute verlangen pro Stunde 25 Pfennig Lohn bei 10stündiger Arbeitszeit. Die Nichtinnungsmeister sind mit der Forderung der Gesellen vollständig einverstanden, während die Innungsmeister alle Hebel in Bewegung setzen, um die äußerst bescheidene Forderung abzulehnen. Diese Herren Innungsmeister, welche im Innungsstatut ein geistliches Verhältnis zwischen Meister und Gesellen befördern sollen, einigten sich zuerst mit den Gesellen 25 Pfennig Lohn bei 10 $\frac{1}{2}$ stündiger Arbeitszeit zu zahlen. Am Sonntag den 22. April haben dieselben jedoch sich schnell wieder anders besonnen und fordern in der Zeitung die Bürger auf: keinem Zimmermann Arbeit zu geben, der nicht bis Abends 7 Uhr arbeiten will. In den umliegenden Ortschaften wurden die Zimmermeister von der Goslarer Innung gewarnt, Goslarer Zimmergesellen in Arbeit zu nehmen. Ja, auch der Magistrat von Goslar wurde aufgefordert, der Innung in ihrem löblichen Bestreben behülflich zu sein.

In Bochum war der Streit wohl etwas überreizt; 30 Mann beschließen dort am 1. April einfach zu streiken, ohne den Verbandsvorstand zu fragen, während einige fremde abreiten und die Mehrzahl der Gesellen ruhig fortarbeiten. Nun, hoffentlich kommen solche Sachen in unserm Verband nicht mehr vor. Auch in Bochum haben vor dem Streit die Nichtinnungsmeister den Gesellen ihre Forderung: 10 Stunden Arbeitszeit bei 35 Pf. Lohn bewilligt, während die Innungsmeister wahrheitsgemäß, eingedenk der Beförderung eines geistlichen Verhältnisses, alle Verhandlungen mit den Gesellen ablehnten. Eine Lohnhöhung wird wohl in Bochum eintreten, jedoch muß diesen Sommer der Bezug auf alle Fälle von Bochum ferngehalten werden. Wenn die Mehrzahl der Bochumer Zimmerleute erst eingesehen haben, daß nur durch eine feste Einigkeit, eine Besserstellung unserer Lage erzielt werden kann, so wird es leicht sein, zehnstündige Arbeitszeit und einen einigermaßen auskömmlichen Lohn zu erringen.

Aus Landsberg a. W., wo die Zimmerleute sehr gut organisiert sind, kommt zuletzt auch die Stobspost, daß einige Arbeitgeber durchaus den geforderten Lohn von 25 Pf. pro Stunde nicht zahlen wollen und in Folge dieses 34 Kameraden die Arbeit eingestellt haben. Die Mehrzahl der Landsberger Zimmermeister hat die 25 Pf. Lohn bewilligt, so daß also auch hier, ebenso wie in Goslar, die Zimmerleute gezwungen waren, um den so nahe liegenden Erfolg nicht ganz zu verlieren, bei den widerpenstigen Meistern die Arbeit niederzulegen.

Dieses „Baujahr“ fängt, wie wir sehen, für den Verband mit großen Lohnbewegungen an. Der Hauptverbands-Vorstand konnte die auf einmal hereingebrochenen Streiks nicht aufhalten. Es ist daher unsere Pflicht, unsere Kameraden mit allen Kräften zu unterstützen. Wir wollen aber gleich hierbei bemerken, daß die in arbeitstehenden Zimmerleute in den Städten wo Streiks ausgebrochen sind, zunächst die Pflicht haben, ihre ausgesperrten Kameraden zu unterstützen; denn dieselben haben von dem Gelingen des Streiks selbst den größten Vorthell. Also nicht nur dort pro Woche 20 oder 50 Pfennig geben, sondern Jeder muß soviel wie irgend möglich Opfer bringen.

Der Hauptverbands-Vorstand bittet alle Kameraden, eingedenk der Bestimmungen des Streit-Reglements alle gesammelten Gelder an den Kassirer Dietrich, Berlin SW., Solmsstraße 18 zu senden, wo dieselben vom Hauptverbands-Vorstand nach gründlicher Prüfung aller Verhältnisse an die streikenden Kameraden vertheilt werden. Es ist dieses um so eher geboten, da sich die Lage und Verhältnisse der Streikenden in den einzelnen Städten sehr schnell verschieben. Jede eingehende Geldsendung wird in diesem Blatte öffentlich quittirt.

Die Lohnbewegung nimmt in ganz Deutschland dieses Frühjahr große Dimensionen an. Hauptsächlich sind es die Arbeiter im Baugewerbe, welche bei dem Anfang der Bauperiode die meistentheils in Wintermonaten reduzierten Löhne wieder in die Höhe bringen wollen. Erfreulicher Weise ist das Bestreben der Arbeiter, die Arbeitszeit auf 10 Stunden herabzusetzen, in allen Forderungen an die Arbeitgeber enthalten und wird auch theilweise mit Erfolg durchgeführt. Aber auch die Unternehmer sind in dieser Branche nicht unthätig. So hat die „Baugewerks-Zeitung“, der Moniteur der Arbeitgeber, darüber geschrieben, „wie man Streiks vermeidet“ und wie man, wenn sie ausgebrochen, dieselben seitens der Meister siegreich durchführt. Die angegebenen Mittelchen sind im Ganzen recht harmlos, doch immerhin werth, daß sie zur Kenntniß der Arbeiter kommen, da sie auch von den Meistern der anderen Gewerke theilweise probirt werden: „1) Die Arbeitgeber müssen die Forderungen der Gesellen gewissenhaft darauf hin prüfen, ob dieselben gerechte oder ungerechte sind. Im ersteren Falle soll man zur rechten Zeit nachgeben und nicht hartnäckig auf dem einseitigen Standpunkte verharren. 2) Hat man die Forderungen der

Gefellen als unberechtigte erkannt, so muß die anständige Presse dazu benutzt werden, um das Publikum und die Behörden über den wahren Sachverhalt aufzuklären, denn mit der Zustimmung dieser beiden Faktoren ist seitens der Arbeitgeber jeder Streik siegreich zu bestehen. Wenn Publikum und Behörden Nachsicht üben und die Fristen zur Fertigstellung der Bauwerke freiwillig um einige Wochen verlängern, so wird jeder unberechtigte Streik bald sein Ende erreichen. 3) Man muß die Sicherheitsorgane ersuchen, daß sie die ruhigen und friedliebenden Elemente unter den Bau-Arbeitern auch wirklich schützen. 4) Die Arbeitgeber des Baugewerbes in den Nachbarorten müssen rechtzeitig von einem ausgebrochenen Streik mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt werden, die aus den Streiforten ankommenden Gefellen nicht in Arbeit zu stellen. 5) Ist in einem Orte ein Streik ausgebrochen, so ist die Heranziehung von fremden Arbeitern zu unterlassen, denn diese Herbeiziehung erfordert viel Geld und erbittert die friedlichen einheimischen Elemente." — Zu Punkt 1) hoben wir zu sagen, daß Niemand in eigener Sache ein gewissehafter Prüfer sein kann und daß die Arbeitgeber fast immer, wie es auch jetzt schon geschieht, die Forderungen der Arbeiter als ungerecht in Anspruch nehmen. Einen diesbezüglichen Beweis liefern uns die Zimmermeister in Oslau; die Gefellen erhalten dort bei 13 stündiger Arbeitszeit 15 Pfennig Lohn für die Stunde; nun soll man doch wirklich glauben, daß jeder vernünftige Mensch eine Forderung auf Erhöhung des Lohnes und Abkürzung der Arbeitszeit für nothwendig halten würde! Weit gefehlt! Die Herren Innungsmeister lehnen alle Verhandlungen mit den Gefellen rundweg ab. Zu Punkt 2). Welche Presse ist in solchem Falle die anständige? Natürlich nur diejenige, welche wie die Arbeitgeber die Forderungen der Arbeiter als unzurecht erklärt. Die Arbeiterpresse, welche die Interessen der Arbeiter vertritt, ist selbstverständlich zur unanständigen Presse zu rechnen. Welches Publikum aber soll die „anständige“ Presse für die Interessen der Arbeitgeber einnehmen? Doch wahrlich nicht das Arbeiterpublikum, welches sich sicherlich zumeist trotz der Bemühungen der arbeiterfreundlichen Presse auf Seiten der Streikenden stellen wird. Und die Behörden? Sie haben sich gar nicht in den Streik selbst zu mischen, sie haben nur bei thatsächlichen Ausschreitungen zu interveniren, so will es das Gesetz. In Deutschland haben wir ja zum Aerger der Unternehmer die Koalitionsfreiheit. Will die „Baugewerkszeitung“ diese durch ihre Rathschläge außer Kraft zu setzen suchen? Dazu aber hat doch die Polizei keine Befugniß und die genannte Zeitung weder Recht noch Macht. Zu Punkt 3). Das geschieht schon übergenügend und vielfach in nicht gerade geschickter Weise; wurde doch selbst voriges Jahr den böhmischen Maurern und Zimmerern in Leipzig dieser Schutz zu groß, so daß sie sich schließlich schämten, auf diese Art und Weise zum Gaubium der Straßenjungen nach den Bauten hin- und zurücktransportiren zu lassen. Zu Punkt 4). Geschieht gleichfalls schon und ist im Kampfe zwar erlaubt, aber ein brutales Mittel. Nur der Absatz 5 enthält einen verständigen Rath, der aber von den Unternehmern nicht befolgt wird, weil er eben zu verständigt ist.

**Berlin.** Augenblicklich haben hier 800 Tischlergesellen die Arbeit eingestellt sowie sämtliche Tischler in Gera (Neuß). Zuzug der Tischler muß in diesen Städten ferngehalten werden.

**Rathenow** (Pr. Brandenburg.) Hier streiken 120 Maurer und 40 Zimmerleute seit dem 30. März. Forderung: 10stündige Arbeitszeit und pro Stunde 30 Pf Lohn. Die Rathenower Arbeitgeber suchen auf alle Art und Weise Maurer und Zimmerer nach Rathenow zu locken. Haltet auch hier den Zuzug fern!

**Darmstadt.** Wir haben uns mit unseren Meistern geeinigt! Durch gegenseitige Verhandlungen haben wir folgendes festgesetzt. Die Junggesellen erhalten: im 1. Gefellenjahr 1,30 Mk. Lohn; im 2. Gefellenjahr 1,70 Mk.; im 3. bis einschl. dem 21. Lebensjahr 2,20 Mk. Lohn; vom 21. Lebensjahr ab allen Gefellen ein Minimum Lohn von 2 Mark 60 Pfennig bei 10stündiger Arbeitszeit im Sommer, und 9stündiger Arbeitszeit im Winter. Da die Lohnfrage zu spät abgewickelt worden ist, haben unsere Meister versprochen, im nächsten Frühjahr noch eine Lohnerhöhung eintreten zu lassen, indem dieses Jahr schon viele Bauten abgeschlossen (accordirt) wurden.

**Potsdam.** Die Meister haben unsere Forderung (Dank unserer guten Organisation), den Lohn auf 30 Pfennig zu erhöhen, bewilligt. In einem Schreiben theilen sie uns mit, daß sie gerne gewillt sind mit uns Hand in Hand zu gehen.

## Verschiedenes

**Hamburg.** Die Ostertage wurde die Generalversammlung der Central-Kranken- und Sterbefälle der deutschen Zimmerleute hier abgehalten. 70 Delegirte aus allen deutschen Gauen waren hier anwesend, um das Statut zu verbessern. Der Lokalverband Hamburg hatte zu Ehren der Delegirten am 1. Osterfeiertag in Lütges Tivoli einen Ball veranstaltet, welcher in überfüllten Räumen glänzend verlief. Die Delegirten hatten 2 Tage angestrengt zu arbeiten, das Resultat der Beratungen wird hoffentlich von Vorthell der Kasse und

Mitglieder sein. Das Protokoll wurde stenographisch aufgenommen und wird nach Fertigstellung sämtlichen Kassenmitgliedern gegen Zahlung des Delegirten-Beitrags ausgehändigt werden.

**Unfälle.** Berlin. Der Zimmermann Flotow (Verbandsmitglied) wurde vor einigen Tagen bei dem Abbruch eines kleinen Gebäudes auf dem Grundstück Bävaldstraße 31/32 von einer umstürzenden Giebelwand erbrücht, so daß sein Tod auf der Stelle eintrat. Flotow hatte mit noch zwei anderen Zimmerern den Abbruch des Gebäudes soweit ausgeführt, daß nur noch die südliche Giebelwand und noch eine nördliche Giebelecke übrig waren und isolirt standen. Sie hatten unterlassen, die Giebelwand abzustützen, weil dieselbe nur 3,60 Mtr. hoch (bei einer Länge von 8 Mtr.) war und unten 15 Zoll Stärke hatte, während sie oben nur 10 Zoll stark war. Während nun Flotow mit einem Gefellen das Mauerwerk an der südlichen Giebelwand lockerte, bemerkte der entfernt stehende dritte Arbeiter, daß sich die Wand neigte. Auf seinen Zuruf liefen die beiden Gefährdeten von der Arbeitsstelle eilig fort, wobei Flotow über einen Stein stolperte und zu Boden fiel. In diesem Augenblick stürzte die Wand über ihn und sie begrub ihn unter ihren Trümmern.

**Düsseldorf.** Am 16. April verunglückte unser Kamerad August Bieber aus Düsseldorf in Folge eines Sturzes vom Neubau. Kamerad Bieber war längere Zeit ohne Arbeit und erhielt am 16. März beim Zimmermeister Jakob Steinhof an einem Neubau in der Wandelstraße Arbeit. Dieser Tag sollte auch gleich sein Todestag sein: Nachmittags gegen 5 Uhr war er mit dem Einkanten der zweiten Balkenlage beschäftigt, und soll nach Aussage von Augenzeugen mit einem Schornsteinwechsel und einer Art beladen, durch Abbrechen eines Ziegelsteines von der Mauer auf die Straße gestürzt sein. Man brachte den Verunglückten sofort in das Marienhospital, wo er Abends gegen 12 Uhr seinen Leiden erlag. August Bieber war geboren am 19. Nov. 1867 und im Verband aufgenommen am 27. Januar 1885.

**Hamburg.** Der Zimmermann Karl August Kähler arbeitete beim Abbruch Auf dem Sande und hatte am Morgen des 24. November v. Js. von seinem Vice Kof den Auftrag, eine Scheerwand in der zweiten Etage eines Hauses niederzureißen. Zu diesem Zweck wurden ihm 5 Mann zur Hülfeleistung zugetheilt. Der Vice Kof ermahnte ihn, da unten auch noch Leute arbeiteten, zur Vorsicht. Trotzdem soll er diese Mahnung unbeachtet gelassen haben, denn er sieht heute wegen fahrlässiger Körperverletzung, verursacht durch den Niedersturz der benannten Wand, unter Anklage. Die Anklage behauptet, Kähler habe, bevor die Wand niederstürzte, die unter ihm beschäftigten Leute nicht gewarnt, und sei deshalb ein Arbeiter von einem Stein so unglücklich auf den Kopf getroffen, daß dieser bestimmungslos liegen blieb und etwa vier Wochen das Bett hüten mußte; auch habe er das Gehör auf dem einen Ohr verloren und würde er jedenfalls dauernd an Schwindelhaftigkeit zu leiden haben. Es sei auch möglich, daß er nicht wieder fähig sei, das Mauerhandwerk zu betreiben. Kähler bestreitet seine Schuld. Er will vielmehr selbst „Unten raus!“ gerufen und auch einen Anderen dazu beauftragt haben, der auch gerufen habe. Die Frage, ob er sich denn auch überzeugt habe, daß die Leute wirklich fortgegangen seien, beantwortet er mit „Nein“. Das Gericht ist der Ansicht, daß Kähler nicht genügende Vorsichtsmaßregeln ergriffen habe und verurtheilt ihn zu M. 100 Geldstrafe, event. 10 Tagen Gefängniß.

## Bekanntmachung des Verbands-Vorstandes.

Die Lokalvorstände werden hierdurch dringend ersucht, dafür zu sorgen, daß der Handwerksbeitrag gezahlt wird. Derselbe muß in kürzester Zeit an den Hauptkassirer eingeschendet werden.

Der Handwerksbeitrag muß ohne Ausnahme von jedem Verbandsmitglied gezahlt werden, welches bis den 31. Dezember d. J. dem Verband beiträgt.

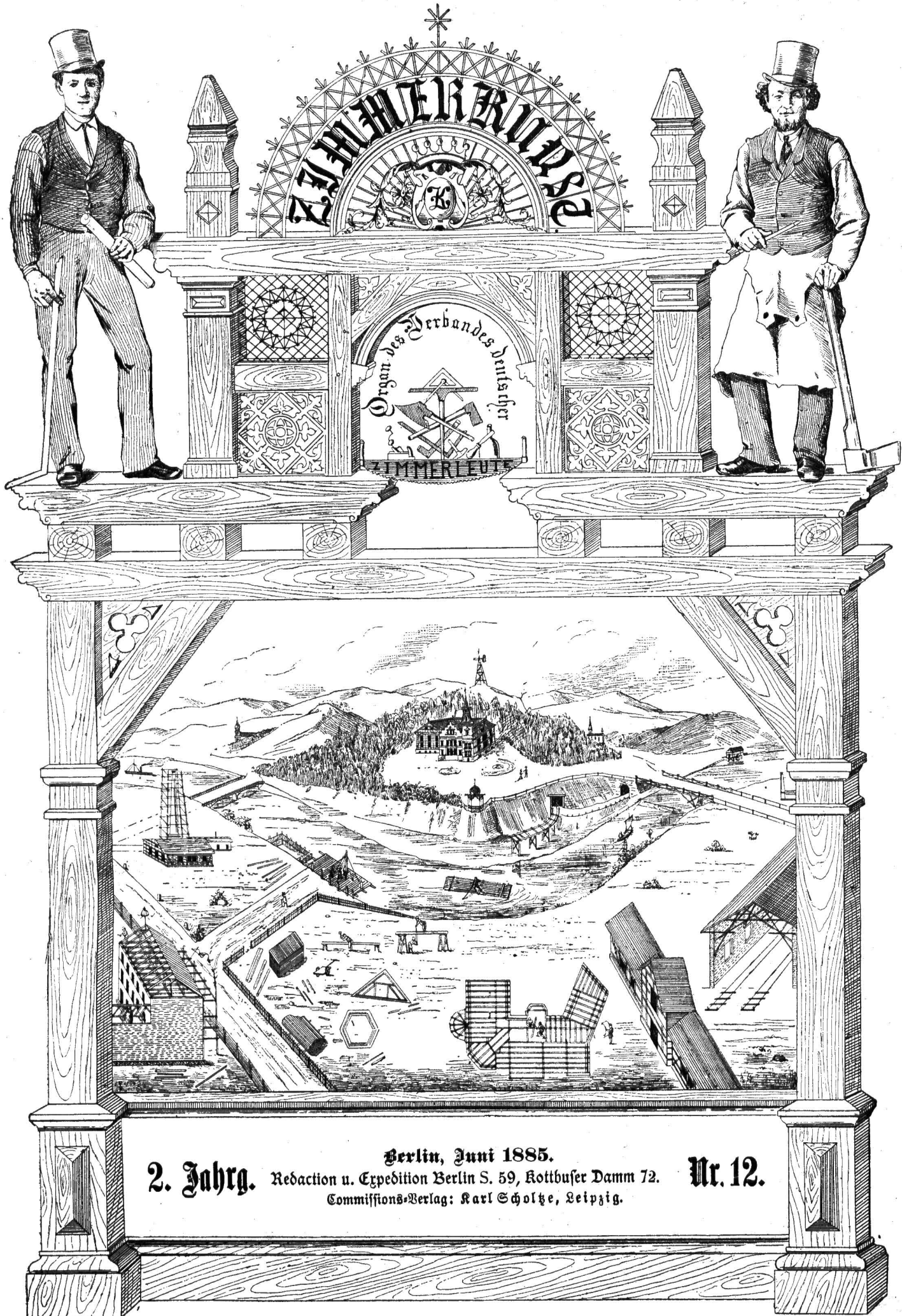
Der Handwerkstag beginnt am 24. Mai d. J. Vormittag 8 Uhr in der Budauer Bierhalle, Johannesberg 3, in Magdeburg. Die Delegirten haben ihr Quartier im Grünen Baum (in der Nähe des Centralbahnhofs), Wilhelmstraße 6.

Diesjenigen Delegirten, welche vom Bahnhof abgeholt sein wollen, mögen dieses Kam. J. Schulke, Magdeburg-Neustadt, Rogäherstr. 68, mittheilen.

Erkennungszeichen der Magdeburger ist eine weiße Schleife. Schönstein.

## H a m b u r g.

Bermiethung von Zimmerwerkzeug St. Georg, Steindamm 107a durch O. Niemeier. Haus I., 3. Stock.



Berlin, Juni 1885.  
2. Jahrg. Redaktion u. Expedition Berlin S. 59, Rottbuscher Damm 72.  
Commissions-Verlag: Karl Schöke, Leipzig.

Nr. 12.

**Abonnements.** — Erscheint monatlich einmal. — 12 Nummern bilden einen Band. — Das Abonnement kann stattfinden: Bei allen Postämtern Deutschlands und Oesterreichs, bei allen Buchhandlungen, sowie direct bei der Expedition dieses Blattes.

Preis vierteljährlich 75 Pfennig.

Im Post-Zeitungs-Catalog von 1885 steht die „Zeitschrift der Zimmerkunst“ unter Nr. 5828.

Inserate pro 3 gespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfennige.

## Inhalts-Verzeichniß:

Von den Dächern (Fortsetzung). — Die Anlage und Construction der Treppen (Fort.). — Aus dem Protokoll der Zimmergesellen von 1810—1834 (Fort.). — Nationalökonomische Studien. — Verschiedenes. — Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (Fortsetzung).

In neuerer Zeit macht sich unter den Arbeitern in allen Berufen eine Bewegung geltend, die sich besonders auf das wirtschaftliche Gebiet erstreckt und hier unberührt von den politischen Zeit- und Streitfragen der Gegenwart, seine eigenen Bahnen wandelt; es ist dieses die Fachvereinsbewegung. Die Fachvereine beschäftigen sich nur mit wirtschaftlichen Fragen, sie suchen ihren Berufsgenossen, welche den Geschäftskrisen schonungslos preisgegeben sind, gegen übermäßige Arbeitslosigkeit und willkürliche Lohnreduktionen zu schützen. Jedoch giebt es wirtschaftliche Fragen, die ohne Politik nicht zu lösen sind.

Wir sehen in unserem socialen Leben der Gegenwart auf der einen Seite die Unternehmer, die, einestheils gezwungen durch die Konkurrenz ihres Collegen, andertheils getrieben von dem bei Vielen bis zur Unnatur gesteigerten Egoismus, leidenschaftlich in seiner Sucht nach Gewinn alle Humanität, alle Menschlichkeit vergebend, auf der andern Seite sehen wir den Lohnarbeiter aller Unbill der Conjunction schonungslos preisgegeben.

Wir sehen ferner wie stets tausende von Arbeitern lange Perioden arbeitslos der größten Noth und Entbehrung ausgesetzt sind, wohingegen andere Arbeiter bei kargem Lohn täglich elf, zwölf Stunden und noch länger, ja sogar Sonntags arbeiten, bis sie bei eintretender Geschäftsstockung ihre arbeitslosen Collegen vermehren. Gebietet da nicht mit eherner Nothwendigkeit der Selbsterhaltungstrieb den Arbeitern die Quelle aller Noth und Entbehrungen, die lange Arbeitszeit, etwas zu verstopfen?

Es ist mithin die vornehmste Pflicht aller bestehenden Fachvereinigungen, jedes sich bietende gesetzliche Mittel zu benutzen, um eine Verminderung der Arbeitszeit herbeizuführen.

Ein solches Mittel ist unstrittig das Petitionsrecht jedes deutschen Staatsbürgers an den gesetzgebenden Körper, also an den deutschen Reichstag, um eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit. Die Vertreter der Arbeiterpartei im Reichstag haben einen Arbeiterchutzgesetz-Entwurf eingebracht, welcher unter anderen hochwichtigen Maßregeln zum Schutz der Arbeiter eine gesetzliche Regelung resp. Abkürzung der Arbeitszeit enthält.

Die Arbeiter sollen geschützt werden, die Arbeiter selbst aber müssen sich in dieser Beziehung laut äußern. Und wollen die Arbeiter durch die Gesetzgebung geschützt sein, so müssen sie diesen ihren Willen in Form von Resolutionen und Petitionen an den Reichstag kund geben.

Zur nächsten Reichstagsession, die im Oktober oder November dieses Jahres ihren Anfang nimmt, müßten tausende von Petitionen, welche den Reichstag eruchten, im Sinne des von der Arbeiterpartei eingebrachten Schutzgesetzes zu entscheiden, mit einer Million Unterschriften bedeckt, an das Bureau des Reichstags eingelaufen sein!

Bei diesem Petitionssturm dürfen auch wir Zimmerleute nicht fehlen, wir müssen helfen eine Million Unterschriften voll zu machen, wenn die Petition den gebührenden Eindruck auf die Gesetzgeber machen soll. Hoffentlich werden die Berliner Zimmerleute den Anfang machen und wir können vielleicht in nächster Nummer über die Form und Fassung der Petition berichten.

## Krankenkassenangelegenheiten.

Die Befürchtungen, welche man vor dem Inleben-treten des Kranken-Versicherungsgesetzes in Arbeiterkreisen hegte, als ob den freien Kassen der Lebensnerv dadurch unterbunden würde, daß dieselben ferner auf keinen Zugang mehr zu rechnen hätten, erweisen sich unseres Erachtens als unbegründet, im Gegentheil werden die freien Hilfskrankenkassen im Laufe der Zeit ihren Mitgliedern mehr bieten können wie die Zwangskassen, weil eben in ersteren nur vollständig gesunde Leute bis zu einem gewissen Alter aufgenommen werden, während die Orts- und andere Zwangskassen jeden ohne Unterschied aufzunehmen verpflichtet sind, sobald derselbe irgendwo gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt wird. Von höchster Wichtigkeit ist die dem Gesetze zu Grunde liegende Bestimmung, daß jeder Versicherungszwang nur durch tatsächliche momentane Beschäftigung gegen Lohn oder Gehalt begründet wird. Wer beschäftigungslos ist, kann also zu den Zwangskassen, zu welchen die resp. Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge leisten müssen, nicht herangezogen werden. Mit dem Austritt aus der jeweiligen Beschäftigung erlischt aber auch der Kassenzwang und befreit die vor oder bei Eintritt einer neuen Beschäftigung erfolgte Aufnahme in eine dem § 75 des Krankenkassen-Gesetzes genügende Hilfskasse, von den Beiträgen zur Zwangskasse. Alle diese Arbeiter, welche ihre Arbeitsstelle wechseln,

können noch den freien Hilfskassen zugeführt werden. Aber auch ohne Arbeits- oder Ortswechsel kann jeder zur Gemeinde-Krankenversicherung herangezogene Versicherungspflichtige auscheiden und zwar sofort, wenn er den Nachweis führt, daß er anderweit dem Gesetze entsprechend versichert ist. Es ist durchaus irrig, was wir vor einigen Wochen in einigen Blättern lasen, daß der Austritt aus der Gemeindeversicherung auch erst auf Grund der bei den Orts-Krankenkassen vorgeschrieb. Kündigung erfolgen könne. Mit dem Eintritt in eine zugelassene Kasse hört die Gemeindeversicherung auf, ebenso wie sie für Mitglieder zugelassener Kassen nicht eintritt. Es ist deshalb erforderlich, daß die Arbeiter auf diese Bestimmung überall eindringlich aufmerksam gemacht werden; der Erfolg für die freien Kassen wird dann nicht ausbleiben. Ein Zugang aus den Reihen der zur Zwangsversicherung herangezogenen ist aber auch dem deswillen fortgesetzt zu erwarten, da viele Arbeitgeber bereits jetzt schon der vielen Scheererei müde sind, welche ihnen das An- und Abmelden ihrer Arbeiter bei der Behörde, sowie die Ablieferung der Beiträge u. s. w. verursachen, so daß sie ihre Arbeiter selbstveranlassen, den freien Kassen beizutreten.

Anders als bei der Gemeindeversicherung liegt die Sache betreffs des Austritts aus den Ortskrankenkassen. Bei diesem ist der Austritt nur möglich am Schlusse des Rechnungsjahres, wenn derselbe mindestens drei Monate vorher angemeldet wird und wenn das betreffende Mitglied vor dem Ablauf des Rechnungsjahres nachweist, daß es Mitglied einer von dem Beitritt zu den Ortskassen befreitenden Hilfskasse ist. Wer daher einer Ortskrankenkasse angehört und am 30. Nov. d. J. auscheiden will, muß die Kündigung bereits vor dem nächsten 30. August anbringen.

Der Kündigung überhoben ist aber Derjenige, welcher während allenfalliger Arbeitslosigkeit oder vor und bei dem Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses einer zugelassenen freien Kasse beigetreten ist, da wie schon Eingangs erwähnt, die Zahlung der Beiträge zu den Zwangskassen nur durch die momentane Beschäftigung bedingt wird. Durch Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses ist auch die Versicherung unterbrochen.

Die Orts-Vorstände der freien Hilfskassen mögen daher in dieser Richtung recht bald eine rege aufklärende Agitation entfalten, denn es sind dadurch noch viele Tausende von Mitgliedern zu gewinnen.

Für die Kassirer aller freien Hilfskassen ist es wichtig, daß die Behörde bei einer eventuellen Revision der Bücher es nicht zulässig erachtet, daß die Einnahmen und Ausgaben erst wöchentlich oder monatlich, wie dieses bei sehr vielen Verwaltungsstellen Gebrauch ist, in die Kassensbücher übertragen werden, sondern daß dies an denselben Tage, wo die Einnahme oder Ausgabe stattgefunden hat, geschehen muß, so daß bei Aufrechnung des Kassa- und des Beitragerverzeichnisses sich sofort und zu jeder Zeit der Stand der Kasse ergibt. Es ist daher unbedingt notwendig, daß sämtliche Verwaltungen, insbesondere die Kassirer und Revisoren sämtliche Buchungen ordnungsmäßig und unverzüglich auszuführen, um sich nicht behördlichen Strafen durch Unterlassung der vorschriftsmäßigen Buchungen auszusetzen, denn die zu zahlenden Strafen würden denselben von der Kasse nicht zurück-erstattet werden; leicht aber könnten unregelmäßige Buchungen den Behörden Anlaß zur Schließung der Kasse bieten, wodurch große Nachteile für die Gesamtheit durch unzureichende Pflichterfüllung des Einzelnen erwachsen würden.

Neue Filialen der Central-Kranken- und Sterbeunterstützungskasse der deutschen Zimmerer haben sich gebildet in Groß-Dittersleben, Wahlabtheilung 28.

Kassirer: F. Winkelmann, Mühlenweg 3.

Hanau, Wahlabtheilung 12.

Kassirer: C. Stichel, Langstraße Nr. 46.

Cöln, Wahlabtheilung 36.

Kassirer: Herm. Hefer, Al. Griechenmarkt 69.

Nemscheid, Wahlabtheilung 16.

Kassirer: W. Lückhardt, Brüderstraße.

Steinbeck, Wahlabtheilung 1.

Kassirer: J. Wittenburg, Kirchsteinbeck.

Warnemünde, Wahlabtheilung 34.

Kassirer: F. Lemmermann, Mühlenstraße „zur Tonhalle“.